

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1916 „Elisabeth-Granier-Hof“
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün**

Planung

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Gebäudeblocks nördlich der Straße Elisabeth-Granier-Hof im Stadtteil List. Die Planung sieht die Errichtung einer Wohnanlage mit Kindertagesstätte und Ladengeschäften vor. Es soll das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB angewendet werden.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Das Plangebiet ist dicht bebaut und nahezu vollständig versiegelt. Es sind keine Schutzgebiete und keine besonders geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und § 24 NNatSchG ausgewiesen. Vorkommen von gefährdeten oder besonders geschützten Tier- oder Pflanzenarten mit besonderer Naturschutzrelevanz sind nicht bekannt und angesichts der Flächenstruktur auch nicht zu erwarten. Insgesamt besitzt das Gebiet nur eine untergeordnete Bedeutung für den Naturschutz.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbilds sind aufgrund der Vorprägung des Gebietes nicht zu erwarten.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen zur Grüngestaltung (Begrünung von Flachdächern, Baumpflanzungen, Fassadenbegrünung, begrünter Innenhof, Vorgartenzone) kann bei fachgerechter Umsetzung ein Beitrag zur Entsiegelung mit positiven Effekten für das Bioklima, die Niederschlagsretention und die Biodiversität geleistet werden.

Wir weisen darauf hin, dass sich die Landeshauptstadt Hannover mit Ratsbeschluss zum „Insektenbündnis Hannover“ (DS 2850/2020) dazu verpflichtet hat, die Belange des Insektenschutzes in der Bauleitplanung besonders zu berücksichtigen. Dieses ist in der vorliegenden Planung zu berücksichtigen und durch entsprechende Regelungen umzusetzen. So sollten Begrünungen und Gehölzpflanzungen möglichst insektenfreundlich angelegt werden (z. B. Einsatz von Teilflächen mit der „Hannovermischung“). Dachbegrünungen sollten mit zusätzlichen Habitatalementen wie Totholz oder Anhögelungen ausgestattet werden, um die Wirksamkeit für die Biodiversität zu erhöhen. Außenbeleuchtungen sind insektenfreundlich auszugestalten.

Eingriffsregelung

Die Eingriffsregelung findet keine Anwendung.

Artenschutz

Auf Ebene des Bebauungsplans sind keine Konflikte mit dem Artenschutzrecht erkennbar. Es ist sicherzustellen, dass auch die weitere Vorhabenrealisierung (insb. Räumungs- und Fällarbeiten) nicht zur Auslösung der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG führt. Sofern besetzte Nester oder dauerhaft geschützte Lebensstätten festgestellt werden sollten (z. B. Fledermausquartiere), müssen ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener

Ausgleichsmaßnahmen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ergriffen werden. Dies gilt auch für Lebensstätten an oder in Gebäuden, die im Zuge von Baumaßnahmen abgerissen werden.

Ggf. erforderliche Baumfällungen sind außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. September durchzuführen.

Baumschutzsatzung

Von den neun im Plangebiet zu fällenden Bäumen fallen sieben unter die Baumschutzsatzung und sind zu ersetzen. Dementsprechend wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass mindestens sieben standortgerechte Laubgehölze zu pflanzen sind. Die zu pflanzenden Baumarten und Pflanzqualitäten sind im weiteren Verfahren zu konkretisieren und über den Freiflächenplan zu fixieren. Für erforderliche Baumfällungen ist ein Fällantrag zu stellen.

Darüber hinaus können zwei unmittelbar an das Plangebiet angrenzende Bäume auf Nachbargrundstücken nicht erhalten werden. Für die erforderlichen Fällungen sind ebenfalls Fällanträge zu stellen und es ist ein geeigneter Ersatz nach Maßgabe der Baumschutzsatzung zu leisten.

Weitere an das Plangebiet angrenzende Gehölze inkl. Wurzelbereiche sind gemäß DIN 18920 und RSBB 2023 vor baubedingten Schädigungen zu schützen.

Hannover, 19.08.2024

67.70 Rü